



Baden-Württemberg

AMTSGERICHT KEHL

Der Direktor

Amtsgericht Kehl ▪ Hermann-Dietrich-Straße 6 ▪ 77694 Kehl

Datum 26.06.2023
Name [REDACTED]
Durchwahl 07851 48504-0
Aktenzeichen Anfragen
(Bitte bei Antwort angeben)

Anfrage nach LIFG BW vom 20.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Anfrage nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz für das Land Baden-Württemberg (LIFG BW), die uns am 20.06.2023 erreicht hat. Auf Ihre Anfrage zu den Kosten für Fachliteratur seit dem Jahr 2010 können wir Ihnen folgende Antwort geben:

Bei unserem Gericht fallen nur Kosten für Fachliteratur in Papierform an. Diese können wir im Wege einer einfachen Auskunft nur in aggregierter Form für die jeweiligen Kalenderjahre angeben. Die Daten liegen nicht in aufgeschlüsselter Form, also etwa getrennt nach Gesetzeskommentaren und übriger rechtswissenschaftlicher Fachliteratur und Gesetzestexten vor, sondern nur in Gesamtbudgetzahlen. Eine Aufschlüsselung würde es erforderlich machen, sämtliche Einzelbelege aus über 10 Jahren zu sichten, zu kategorisieren und zusammenzustellen. Dies würde einen unverhältnismäßig großen Aufwand und ggf. entsprechende Gebühren verursachen.

Folgende Ausgaben für juristische Fachliteratur sind an unserem Gericht in den Jahren 2010 – 2022 angefallen:

Hermann-Dietrich-Straße 6 ▪ 77694 Kehl ▪ Telefon 07851 48504-0 ▪ Telefax 07851 48504-235 und 267

poststelle@agkehl.justiz.bwl.de ▪ www.agkehl.de ▪ www.service-bw.de

Bankverbindung: Landesoberkasse Baden-Württemberg ▪ Baden-Württembergische Bank ▪ BLZ 600 501 01 ▪ Konto-Nr. 746 95345 05

Bei Überweisung bitte obiges Aktenzeichen und Kassenzeichen-Nr. 9881083000012 angeben.

2010: 2.981,64 €
2011: 2.730,98 €
2012: 4.030,11 €
2013: 4.275,42 €
2014: 4.675,40 €
2015: 3.799,60 €
2016: 4.558,34 €
2017: 4.375,37 €
2018: 4.718,00 €
2019: 4.335,74 €
2020: 4.548,66 €
2021: 4.822,30 €
2022: 4.951,03 €

Darüber hinaus bitten wir um Verständnis, dass wir die begehrten Informationen zu Onlinedatenbanken für Rechtswissenschaften nicht erteilen können, da diese nicht vorhanden sind, § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Nr. 3 LIFG BW. Das Amtsgericht Kehl ist für die landesweite Ausstattung von juristischen Fachdatenbanken nicht zuständig und verfügt dementsprechend zu keinem der damit zusammenhängenden Bereiche über eigene Kenntnisse. Wir regen an, dass Sie sich erforderlichenfalls an das Ministerium der Justiz und für Migration wenden, das in Baden-Württemberg für die Führung der Verträge mit den Anbietern juristischer Datenbanken zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Direktor des Amtsgerichts